

**6.11.69A Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
Vom 26. Juni 2018**

Die Ausführungsbestimmungen für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 16. September 2014 (Mitt. TUC 2014, Seite 184) zuletzt geändert durch Beschluss des Prüfungsausschusses vom 06. Mai 2015 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 26. Juni 2018 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 12. Juli 2018 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. Die bisherigen Regelungen „§ 28 Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen“ werden gestrichen.

2. Es werden folgende Schlussbestimmungen und Bestimmungen zum Außer-Kraft-Treten nach „§ 29 In-Kraft-Treten“ eingefügt:

„Schlussbestimmungen

Eine Prüfung nach diesen Ausführungsbestimmungen für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften der TU Clausthal wird letztmals im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020 durchgeführt.

Außer-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum Ende des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2020 außer Kraft. Studierende, welche das Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die sodann geltenden Ausführungsbestimmungen überführt.“

3. In den Anlagen 1a–c (Modullisten für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen) werden folgende Änderungen durchgeführt:

- a) Im „Modul E1: Energiebetriebswirtschaft“ wird die gemeinsame Modulteilprüfung zu den Lehrveranstaltungen „Umweltrechnungswesen“ und „Rechnungswesen für die Energiewirtschaft“ durch zwei Modulteilprüfungen ersetzt.

Das bisherige Modul E1

Modul/Lehrveranstaltung	SWS	CP	Typ	Prüfung	Gewichtung
Modul E1: Energiebetriebswirtschaft	7	9			9/120
Umweltrechnungswesen	2V	3	PF	K/M	N = 2/3
Rechnungswesen für die Energiewirtschaft	2V	3	PF		
Betriebliche Planung von Energiesystemen	2V + 1Ü	3	PF	K/M	N=1/3

erhält somit folgende Neufassung:

Modul E1: Energiebetriebswirtschaft	7	9			9/120
Umweltrechnungswesen	2V	3	PF	K/M	N = 1/3
Rechnungswesen für die Energiewirtschaft	2V	3	PF	K/M	N = 1/3
Betriebliche Planung von Energiesystemen	2V + 1Ü	3	PF	K/M	N = 1/3

- b) Im „Modul P1: Quantitative Betriebswirtschaftslehre“ wird die gemeinsame Modulteilprüfung zu den Lehrveranstaltungen „Operations Management II“ und „Projektmanagement“ durch zwei Modulteilprüfungen ersetzt. Des Weiteren wird die Lehrveranstaltung „Operations Management II“ umbenannt in „Distributionslogistik“.

Das bisherige Modul P1

Modul/Lehrveranstaltung	SWS	CP	Typ	Prüfung	Gewichtung
Modul P1: Quantitative Betriebswirtschaftslehre	9	9			9/114
Operations Management II	2V + 1Ü	3	PF	K/M	N = 2/3
Projektmanagement	2V + 1Ü	3	PF		
Marktforschung II	2V + 1Ü	3	PF	K/M	N = 1/3

erhält somit folgende Neufassung:

Modul P1: Quantitative Betriebswirtschaftslehre	9	9			9/114
Distributionslogistik	2V + 1Ü	3	PF	K/M	N = 1/3
Projektmanagement	2V + 1Ü	3	PF	K/M	N = 1/3
Marktforschung II	2V + 1Ü	3	PF	K/M	N = 1/3

- c) Im „Modul W1: Internationale Unternehmensführung“ wird die gemeinsame Modulteilprüfung zu den Lehrveranstaltungen „Internationales Management“ und „Internationale Rechnungslegung“ durch zwei Modulteilprüfungen ersetzt.

Das bisherige Modul W1

Modul/Lehrveranstaltung	SWS	CP	Typ	Prüfung	Gewichtung
Modul W1: Internationale Unternehmensführung	7	9			9/117
Internationales Management	2V	3	PF	K/M	N = 2/3
Internationale Rechnungslegung	2V + 1Ü	3	PF		
Erfolgssteuerung	2V	3	PF	K/M	N= 1/3

erhält somit folgende Neufassung:

Modul W1: Internationale Unternehmensführung	7	9			9/117
Internationales Management	2V	3	PF	K/M	N= 1/3
Internationale Rechnungslegung	2V + 1Ü	3	PF	K/M	N= 1/3
Erfolgssteuerung	2V	3	PF	K/M	N= 1/3

4. Die Anpassung des Modulstudienplans für die Studienrichtung Produktion und Prozesse (Anlage 2b) erfolgt entsprechend.

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2018/2019 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 1. Änderung vom 26.06.2018

Studierende, die bei in Kraft treten dieser Änderungen nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 16.09.2014 zuletzt geändert am 06.05.2015 in diesem Studiengang an der TU Clausthal studieren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die die bisher geltenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen bereits erfolgreich abgelegt haben, werden diese Modul- bzw. Modulteilprüfungen weiterhin angerechnet.
- Studierende, die die bisherigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen in den Modulen E1, P1 und W1 bereits im Rahmen des Freiversuchs bestanden und noch nicht verbessert haben, können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 1 APO die bisherigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen auf die neuen Modulteilprüfungen in diesen geänderten Modulen anrechnen lassen. Notenverbesserungsversuche können dann nach den Bestimmungen dieser Version der Ausführungsbestimmungen bis spätestens zum Ende des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2020 abgelegt werden.
- Evtl. vorhandene Fehlversuche in den bisher geltenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Module E1, P1 und W1 werden nicht auf die neuen Modulteilprüfungen in diesen geänderten Modulen nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen angerechnet.